

Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14.12.2017 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Sitzung gemäß den Bestimmungen des § 8 der Verbandssatzung ein und führt sie durch.
- (2) Die Einladung muss Ort, Zeit, und Tagesordnung der Sitzung enthalten. Der Einladung sollen die Beratungsunterlagen beigelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen können die Beratungsunterlagen noch bis zum Sitzungsbeginn zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Zu den Sitzungen ist so zeitig wie möglich einzuladen, mindestens unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen. Bei der Fristberechnung zählen Absendetag und Sitzungstag nicht mit. In dringenden Fällen kann ohne Frist geladen werden.
- (4) Die Verbandsversammlung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 58 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg getroffen werden müsste.

§2

Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Die zur Beratung anstehenden Punkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern.
- (2) In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die dem Vorsitzenden bis spätestens 10 Kalendertage vor der Sitzung von einem Mitglied des Zweckverbandes vorgelegt werden.
- (3) In der Sitzung ist die Erweiterung der Tagesordnung zulässig, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von großer Dringlichkeit sind. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.

§ 3

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung benachrichtigen sie ihre Stellvertreter.
- (2) Ein Mitglied der Verbandsversammlung, das an einer Versammlung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Verbandsversammlung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Für jede Versammlung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in der sich jedes teilnehmende Mitglied persönlich einzutragen hat.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung unterliegen entsprechend der Gemeindeordnung der Pflicht zur Verschwiegenheit.

§ 4

Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Versammlung, sichert den ordnungsgemäßen Ablauf der Beratung und eine formalrechtliche Beschlussfassung.
- (2) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:
 1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit.
Der Vorsitzende hat die Sitzung aufzuheben, wenn feststeht, dass die Verbandsversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen worden ist.
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden.
 4. eventuelle Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung der Tagesordnung
 5. Mitteilung über Tätigkeiten (Bericht) des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin
 6. Einwohnerfragestunde
 7. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte in der durch die Tagesordnung festgelegten Reihenfolge, soweit nicht die Verbandsversammlung durch Beschluss die Tagesordnung ändert, gleichartige Tagesordnungspunkte verbindet oder einzelne Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung absetzt.
 8. Schließung der Sitzung durch den Verbandsversammlungsvorsitzenden.

§ 5

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung eröffnet die Beratung. Er sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung.

- (2) Ein Verbandsmitglied oder ein Behördenvertreter darf in der Versammlung nur sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann jederzeit selbst das Wort ergreifen. Er erklärt die Beratung für geschlossen, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet.
- (3) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus, Die Anrede ist an den Vorsitzenden und an die Mitglieder der Versammlung zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (5) Die Versammlung kann durch Beschluss die Beratung unterbrechen, vertagen oder schließen. Auf Antrag kann die Versammlung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Sie kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt wird.
- (6) Während der Beratung sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen, ebenso über Anträge auf Schluss der Beratung. Ein Mitglied, das zur Sache gesprochen hat, kann nicht im Anschluss an seine Ausführungen einen Antrag auf Schluss der Beratung stellen.

§ 6 Anträge

- (1) Jedes Mitglied der Versammlung kann bis zum Schluss der Beratung des Tagesordnungspunktes Anträge auf Beschlussfassung stellen. Bei Eintritt in die Beratung erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung. Der Beschlussvorschlag ist im Wortlaut zur Niederschrift zu geben.
- (2) Anträge, die gegenüber den Ansätzen im Wirtschaftsplan zu erhöhten Ausgaben oder verminderten Einnahmen führen, müssen einen Deckungsvorschlag enthalten.

§ 7 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende der Versammlung über jeden Antrag und jede Vorlage gesondert abstimmen. Es darf nur über Anträge und Vorlagen abgestimmt werden, die vorher festgelegt oder zu Protokoll gegeben worden sind. Vor der Abstimmung hat der Vorsitzende den Text der Beschlussvorlage zu verlesen, soweit nicht der Beschlussvorschlag den Mitgliedern schriftlich vorliegt. Über Zusatz- und Änderungsanträge ist vor dem Hauptantrag abzustimmen.
- (2) Bei Beschlussfassung wird offen durch Heben der Hand abgestimmt.
- (3) Namentlich abgestimmt wird, wenn dies ein Verbandsmitglied beantragt.
- (4) Geheim abgestimmt wird, wenn dies ein Mitglied der Versammlung beantragt.
- (5) Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung.

- (6) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt. Die Entscheidung, welcher Antrag der weitest gehende ist, liegt beim Vorsitzenden.
- (7) Die Abstimmungsfrage ist stets so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (8) Für das Verbandsmitglied Märkische Heide gibt der/die Stimmführer/in die Stimmen des Verbandsmitglieds ab.

§ 8 Anfragen

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können zu jedem Tagesordnungspunkt Anfragen stellen und von dem Vorstandsvorsteher Auskunft über bestimmte bezeichnete Angelegenheiten verlangen. Die Anfragen sollen spätestens 3 Tage vor Beginn der Sitzung der Verbandsversammlung schriftlich beim Verband vorliegen. Die Anfragen können auch mündlich bei einer auf jeweils 5 Minuten begrenzten Fragezeit gestellt werden.
- (2) Der Vorstandsvorsteher / die Vorstandsvorsteherin hat schriftliche Anfragen in der Verbandsversammlung bekannt zu geben und zu beantworten oder die Gründe anzugeben, aus denen nicht geantwortet werden kann.
- (3) Eine Aussprache erfolgt nur, sofern die Verbandsversammlung dies beschließt.

§ 9 Zuhörer

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 10 Einwohnerfragestunde

- (1) Die Einwohner des Verbandsgebietes sind berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Zweckverbandes an die Verbandsversammlung zu richten.
- (2) Die Fragen sind schriftlich an den Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu richten. Sie müssen spätestens am 3. Kalendertag vor der Sitzung der Verbandsversammlung dem Vorsitzenden vorliegen. Später eingehende Fragen werden zur nächsten Sitzung zurückgestellt, es sei denn, dass eine sofortige Beantwortung möglich ist.
- (3) Die Fragen werden mündlich ohne Beratung unter dem Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende eine schriftliche Auskunft wünscht. Die Fragestunde soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten. Eine Verlängerung ist durch Beschluss der Verbandsversammlung möglich. Fragen, die innerhalb dieser Zeit nicht beantwortet

werden, sind bis zur nächsten Fragestunde zurückzustellen, sofern der Fragesteller sich nicht mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden erklärt.

§ 11 Protokoll

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

Es muss enthalten:

- Zeit, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende einer Sitzung,
- die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- die Namen der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung, der Vertreter der Verwaltung und anderer zu der Verhandlung zugelassener Personen,
- den Wortlaut der Tagesordnungspunkte, der Anträge und Beschlüsse
- die Namen der Mitglieder Verbandsversammlung, die wegen Mitwirkungsverbot an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
- den Wortlaut der Begründung,
- das Abstimmungsergebnis, auf Verlangen das genaue Stimmenverhältnis und bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Verbandsversammlungsmitglied persönlich gestimmt hat; auf Verlangen eines Mitglieds der Verbandsversammlung, wie es abgestimmt hat,
- verspätetes Erscheinen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung durch ein Verbandsversammlungsmitglied

bei Wahlen:

1. abgegebene gültige und ungültige Stimmen sowie Stimmenenthaltungen, die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber und bei Losentscheid die Beschreibung des Verfahrens
2. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift oder die Festlegung, dass Einwendungen nicht erhoben wurden • den wesentlichen Inhalt von Anfragen und deren Beantwortung
3. Ordnungsmaßnahmen • den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit • Störungen der Sitzung und die vom Vorsitzenden getroffenen Ordnungsmaßnahmen.

(2) Die Niederschrift ist den Mitgliedern mit der Einladung zu der nachfolgenden Verbandsversammlung zu übermitteln.

§ 12 Mitwirkungsverbot

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung haben das Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 22 der Kommunalverfassung dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung zu offenbaren. Ob die Voraussetzungen für den Ausschluss vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung. Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Mitglied nicht mitwirken.

- Das Mitwirkungsverbot erstreckt sich nicht nur auf die Beschlussfassung selbst, sondern auch auf die Vorbereitung derselben.
- (2) Das ausgeschlossene Mitglied der Verbandsversammlung darf nach Abschluss an der Beratung – bei Entscheidung der Angelegenheiten nicht mitwirken. Bei öffentlichen Sitzungen kann es sich in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
 - (3) Die Nichtteilnahme ist in der Niederschrift zu vermerken.
 - (4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird von der Verbandsversammlung durch Beschluss festgelegt.

§ 13

Ordnungsbestimmungen

- (1) Um einen reibungslosen Sitzungsverlauf zu gewährleisten, hat der Vorsitzende der Verbandsversammlung entsprechend § 45 GO Maßregelbefugnisse.
- (2) Der Vorsitzende kann ein Verbandsmitglied zur Sache rufen, wenn dieses vom Beratungsgegenstand abschweift, zur Ordnung rufen, wenn dieses gegen die Geschäftsordnung oder die Vorschriften der Kommunalverfassung verstößt das Wort entziehen, wem dieses auf einen Ruf zur Sache oder den Ordnungsruf nicht reagiert.

Letztes Mittel ist der Ausschluss von der Sitzungsteilnahme, wenn dies für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung erforderlich ist.

- (3) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Sitzung trotz Ermahnung weiterhin stören, ausschließen.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Der Rechtsaufsichtsbehörde sowie den Mitgliedern der Verbandsversammlung ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.
- (2) Die Regelungen des § 10 dieser Geschäftsordnung ist im Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide und im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und die Stadt Golßen zu veröffentlichen.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin